

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

63. Stück, 17.10.1875

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 17. October 1875.) 63. Stück.

### Inhalt.

- N. 114.** Verordnung vom 13. October 1875, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
- N. 115.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. October 1875, betreffend das dem Herrn Dietrich Ebbinghaus zu Chemnitz erteilte Erfindungspatent.

### N. 114.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.  
Eutin, den 13. October 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. u.

verordnen hierdurch, was folgt:

Die nach unserer Verordnung vom 3. Juli d. J. neu-  
gewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums

werden auf den 25. d. Mts. in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um Vormittags 11 Uhr im ehemaligen Militairhause mit den Verhandlungen zu beginnen.

Die Dauer des Landtags wird bis zum 21. December d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gutin, den 13. October 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

**N<sup>o</sup>. 115.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Dietrich Ebbinghaus zu Chemnitz ertheilte Gründungspatent.  
Oldenburg, den 4. October 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Dietrich Ebbinghaus, Maschinenbauer zu Chemnitz, ein Patent auf eine verbesserte Construction eines Schmiedefeuers, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 4. October 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.